

der Betriebe ist auch hier wirksamer als jede administrative Kontrolle. Da jeder Vertragsabschlußstreit bedeutet, daß zwischen den Betrieben die für die Gesamtplanerfüllung notwendige Koordinierung noch nicht erfolgt ist, muß ein solcher Streit schnell entschieden werden. Das Staatliche Vertragsgericht ist deshalb verpflichtet, diese Streitigkeiten vordringlich zu erledigen (§ 34 des Entwurfs der Verfahrensordnung). Besonders zu begrüßen ist, daß die neue Vertragsverordnung den Maßstab für die Entscheidung, die Sicherung der bestmöglichen Erfüllung des Volkswirtschaftsplanes, enthält (§ 31 Abs. 2).

Zu den vorvertraglichen Pflichten der Partner gehört vor allem auch die Pflicht zum sorgfältigen Vertragsabschluß. Wieviel Sorglosigkeit ist in der Praxis bei der Festlegung des Inhalts der Verträge vorhanden! Beim Vertragsabschluß kommt es doch gerade darauf an, alle für die wechselseitige Beziehung wichtigen Fragen im Vertrag zu klären. Häufig wird unter Verwendung des Formulars, das die allgemeinen Lieferbedingungen wiederholt, statt nur kurz auf sie Bezug zu nehmen, der Vertragsabschlußpflicht nur formal genügt. Versäumt wird dabei, die Besonderheiten der zu regelnden wechselseitigen Beziehung im Vertrag festzuhalten. Vieleicht ist darüber noch gesprochen worden, aber das Ergebnis der Besprechung hat im Vertragstext keinen Niederschlag gefunden.

Eine Verletzung vorvertraglicher Pflichten begeht auch, wer Wesentliches verschweigt oder wer Vertragsangebote unbeachtet läßt.

Die Durchsetzung des Vertragsabschlusses durch den Partner schließt die verwaltungsmäßige Kontrolle der Vertragsabschlüsse nicht aus. Diese Kontrolle wird erleichtert durch die Anzeigepflicht der Betriebe, denen es nicht gelingt, Verträge abzuschließen (§ 32 Abs. 2). Die Planträger sind aber auch ohne solche Anzeigen zur Kontrolle über die Vertragsabschlüsse verpflichtet, damit auch jene Fälle erfaßt werden können, in denen beide Partner mit der Erfüllung ihrer Vertragsabschlußpflicht säumig sind oder sich ihr zu entziehen suchen. In solchen Fällen kann das Staatliche Vertragsgericht Verfahren ohne Antrag einleiten (§ 10 des Entwurfs

der Vertragsgerichtsverordnung und § 7 des Entwurfs der Verfahrensordnung).

### Die Fristen für den Vertragsabschluß

Für die ordnungsgemäße Plandurchführung, insbesondere für den Plananlauf am Beginn des Planzeitraums und die Sicherung der für die Rentabilität so wichtigen rhythmischen Produktion, ist nicht nur entscheidend, daß die Versorgung des Betriebes und der Absatz seiner Erzeugnisse durch Verträge gesichert ist, sondern auch, daß die Verträge rechtzeitig abgeschlossen werden. Nur wenn der Betrieb auch Klarheit über seine Beziehungen zu anderen Betrieben hat, kann er die Produktion rechtzeitig und gut organisieren. Das gilt entsprechend für die anderen Wirtschaftszweige. So kann z. B. der Handel seinen Einfluß auf die Produktion im Interesse der Verbesserung der Versorgung der Bevölkerung nur dann erfolgreich geltend machen, wenn die Verträge rechtzeitig abgeschlossen werden. In den gesetzlichen Bestimmungen des Vertragssystems wird deshalb nicht nur gefordert, daß die Betriebe in Höhe ihrer staatlichen Aufgaben Verträge abschließen, sondern auch, daß der Vertragsabschluß bis zu einem bestimmten Zeitpunkt erfolgen muß.

In der geltenden Vertragsverordnung beträgt diese Frist einen Monat und beginnt mit der Bekanntgabe der Planaufgaben (§ 2), nach § 2 der 1. DB sogar bereits mit der Bekanntgabe der Planprojekte. Diese Fristabgrenzung in der 1. DB war schon vom Begriff her unklar. Offenbar waren die in der ersten Phase der betrieblichen Planung übergebenen Kontrollziffern gemeint, denn nur diese wurden den Betrieben übergeben, während der Projektbetriebsplan, der auf der Basis der Kontrollziffern ausgearbeitete Planvorschlag des Betriebes war. In vielen Fällen war die Einhaltung der Frist unmöglich oder volkswirtschaftlich nicht erforderlich, in anderen Fällen bildeten die Kontrollziffern keine geeignete Grundlage für den Vertragsabschluß. Derartige Projektpläne wurden auch nicht in allen Wirtschaftszweigen von den Betrieben ausgearbeitet. Mit Recht ist — vor allem nach der Vereinfachung der

#### § 33

(1) Sind die Partner, die miteinander Verträge abzuschließen haben, durch Planungsmaßnahmen oder durch einen Globalvertrag bestimmt, so ist der Leistende verpflichtet, dem Besteller den Vertragsentwurf in zwei von ihm unterzeichneten Ausfertigungen zu übersenden. Ist eine Frist gem. § 32 Abs. 1 nicht vorgeschrieben, so hat dies innerhalb von vier Wochen, vom Tage der Übergabe der staatlichen Aufgaben an gerechnet, zu geschehen. Läuft bei Übergabe der staatlichen Aufgaben der Planzeitraum bereits, so ist der Vertragsentwurf unverzüglich zu übersenden.

(2) Der Besteller hat im Falle des Einverständnisses den Vertragsentwurf zu unterzeichnen und eine Ausfertigung an den Leistenden zurückzusenden. Ist eine Frist gem. § 32 Abs. 1 nicht vorgeschrieben, so hat dies innerhalb von zwei Wochen nach Erhalt des Vertragsentwurfes zu geschehen.

#### § 34

(1) Ist der Besteller mit dem Vertragsentwurf nicht einverstanden, so hat er ihn dennoch zu unterzeichnen und mit einem Verzeichnis der Meinungsverschiedenheit innerhalb der in § 33 Abs. 2 genannten Frist durch Einschreiben zurückzusenden. Das Verzeichnis der Meinungsverschiedenheiten ist ebenfalls zu unterzeichnen; es muß den Wortlaut der beanstandeten und der geforderten Bestimmungen enthalten. Im Verträge ist auf das Verzeichnis hinzuweisen.

(2) Ist der Leistende mit den im Verzeichnis der Meinungsverschiedenheiten vorgeschlagenen Änderungen nicht einverstanden, so ist er verpflichtet, innerhalb von zwei Wochen nach Erhalt des Vertrages die Meinungsverschiedenheiten zu beseitigen, und wenn dies nicht gelingt, innerhalb einer weiteren Woche das Staatliche Vertragsgericht anzurufen. Unterläßt er dies, so gelten die vom Besteller vorgeschlagenen Änderungen als angenommen.

#### § 35

(1) Sind die Partner einander durch Planungsmaßnahmen oder durch Globalverträge nicht zugeordnet (freie Partnerwahl), so ist der Besteller verpflichtet, dem Leistenden innerhalb der in § 33 Abs. 1 genannten Fristen ein Vertragsangebot zu unterbreiten. Soweit es zweckmäßig ist, soll das Angebot durch Übersendung eines Vertragsentwurfes in zwei von ihm unterzeichneten Ausfertigungen erfolgen. Der Leistende kann innerhalb der gleichen Fristen von sich aus dem Besteller ein Vertragsangebot unterbreiten.

(2) Geht einem sozialistischen Betriebe ein Vertragsangebot gem. Abs. 1 zu, so ist er innerhalb der in § 33 Abs. 2 genannten Frist verpflichtet, den Vertragsentwurf zu unterzeichnen und eine Ausfertigung zurückzusenden oder die

Annahme des Angebotes schriftlich zu erklären, wenn dieses alle für den Vertragsabschluß erforderlichen Angaben enthält, oder den Vertragsabschluß schriftlich zu verweigern.

(3) Geht einem sozialistischen Betriebe eine Aufforderung zur Abgabe eines Vertragsangebotes zu, so hat er innerhalb von zwei Wochen ein Vertragsangebot abzugeben oder den Vertragsabschluß schriftlich zu verweigern.

(4) Die Angebote sind für den Anbietenden verbindlich, sofern sie innerhalb der in § 33 Abs. 2 genannten Frist angenommen werden.

(5) Wird Übereinstimmung nicht erzielt, so kann jeder Partner das Staatliche Vertragsgericht anrufen.

#### § 36

(1) Die sozialistischen Betriebe sind einander für den rechtzeitigen und sorgfältigen Abschluß der Liefer- und Leistungsverträge materiell verantwortlich. Der zum Abschluß Verpflichtete wird von der Verantwortlichkeit nur befreit, wenn er nachweist, daß die Verletzung der vorvertraglichen Pflichten durch Umstände bedingt ist, die er nicht abwenden konnte.

(2) Verzögert ein sozialistischer Betrieb den Abschluß eines Liefer- oder Leistungsvertrages dadurch, daß er innerhalb der festgesetzten Fristen

1. ein Vertragsangebot nicht unterbreitet (§ 33 Abs. 1, § 35 Abs. 1) oder

2. den Vertragsentwurf nicht zurücksendet (§ 33 Abs. 2, § 34 Abs. 1) oder nicht beantwortet (§ 35 Abs. 2);

3. eine Aufforderung zur Abgabe eines Vertragsangebotes nicht beantwortet (§ 35 Abs. 3)

und ist er hierfür verantwortlich, so hat er an den anderen Partner für jeden Tag des Verzuges eine Vertragsstrafe in Höhe von 0,05% des Wertes des Vertragsgegenstands zu zahlen. Der Gesamtbetrag darf nicht weniger als 50 DM und nicht mehr als 10 000 DM betragen.

(3) Verletzt ein sozialistischer Betrieb die ihm einem anderen sozialistischen Betriebe gegenüber obliegenden vorvertraglichen Pflichten und ist er hierfür verantwortlich, so hat er den dadurch entstandenen Schaden zu ersetzen, soweit dieser die Vertragsstrafe gem. Abs. 2 übersteigt.

(4) Sind beide zum Abschluß eines Liefer- und Leistungsvertrages Verpflichteten für die Verzögerung verantwortlich, so kann das Staatliche Vertragsgericht anordnen, daß die gem. Abs. 1 zu zahlenden Vertragsstrafen ganz oder teilweise zugunsten des Staatshaushaltes eingezogen werden. Gehören beide Partner zu der gleichen genossenschaftlichen Organisation, so tritt an die Stelle des Staatshaushaltes der Haushalt der Spitzenorganisation der entsprechenden Genossenschaft.